LEONBERG
GROSSE KREISSTADT
Stadtplanungsamt

Planbereich 05.02-2/2
M 1 : 500

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ramtel I – 2. Änderung (östlicher Teil)“

mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

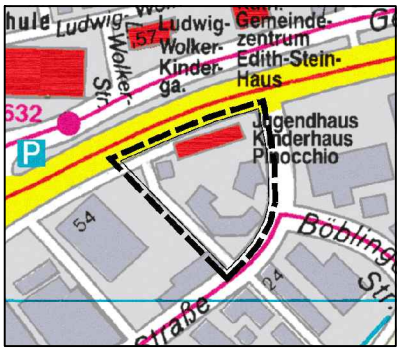

© Städte-Verlag E. v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH, Fellbach

VERFAHRENSDATEN

– **Aufstellungsbeschluss**	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	**28.02.2012**
– **Ortsübliche Bekanntmachung**	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	**09.08.2012**
– **Frühzeitige Beteiligung**	(§ 3 Abs. 1 BauGB)	**13.08.2012 – 31.08.2012**
– **Auslegungsbeschluss**	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	**20.11.2012**
– **Ortsübliche Bekanntmachung**	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	**06.12.2012**
– **Öffentliche Auslegung**	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	**17.12.2012 – 18.01.2013**
– **Satzungsbeschluss**	(§ 10 BauGB)	**19.03.2013**
– **Ausgefertigt**	Leonberg, den	**20.03.2013**
	Klaus Brenner Bürgermeister	
– **Inkraftgetreten** d. Bekanntmachung	(§ 10 Abs. 3 BauGB)	**04.04.2013**

BEZUGSPLAN

„Gewerbegebiet Ramtel I – 1. Änderung“, Planbereich 05.02-2/1, in Kraft getreten am 18.08.2011

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften treten in ihrem Geltungsbereich alle bisher geltenden Vorschriften, Ortsbaupläne und Bebauungspläne außer Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

- **BauGB** i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **BauNVO** i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **PlanzV** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **LBO** i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416)

GEFERTIGT: **24.10.2012** / J. Köppe
ANLAGE: **Begründung**
GRUNDLAGE: ALK Stand 04/2012 © Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Baden-Württemberg

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiete

Sonstige Sondergebiete
"Behinderteneinrichtung"

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

SO	
0,4	1,0
	a
OK	

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
	Bauweise

max. Oberkante ü. NN

OK

Höhenlage bei Festsetzungen, Oberkante Gebäude

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Fußweg

Grünflächen, Nutzungsart Verkehrsgrün

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Fußweg

Grünflächen, Nutzungsart Verkehrsgrün

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

* 392,00 Bestandshöhen

LEONBERG
GROSSE KREISSTADT

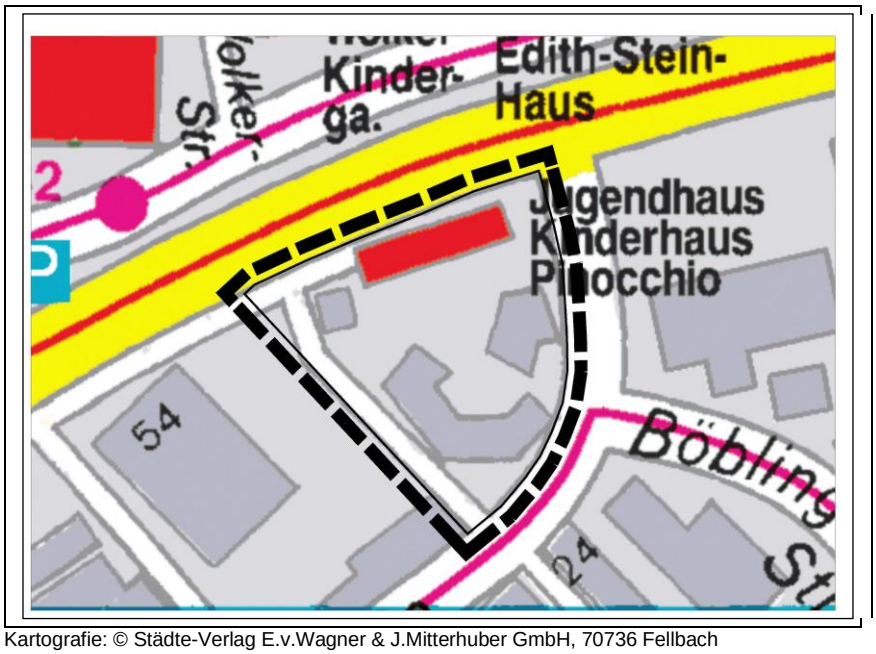

Kartografie: © Städte-Verlag E.v.Wagner & J.Mitterhuber GmbH, 70736 Fellbach

TEXTTEIL

Stand 24.10.2012 / 01.02.2013

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

B. HINWEISE

C. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ramtel I – 2. Änderung (östlicher Teil)“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften in Leonberg

A. **Planungsrechtliche Festsetzungen**
§ 9 Abs. 1 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung der Planzeichnung folgende Festsetzungen getroffen:

A.1 **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

A.1.1 **Gewerbegebiet** (GE) (§ 8 BauNVO)
entsprechend Planeinschrieb.

In dem Gewerbegebiet sind nur Hofflächen, Stellplätze, Lagerplätze und Nebenanlagen zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

A.1.2 **Sondergebiet (SO)** (§ 11 BauNVO)
mit der Zweckbestimmung "Behinderteneinrichtung“.

Zulässig sind nur Einrichtungen, die der Betreuung und Förderung behinderter Menschen dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Wohnnutzungen und -angebote in differenzierten Formen für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige, Mitarbeitende sowie deren Familien,
- Angebote zur Tagesstrukturierung (Arbeit, Beschäftigung und Pflege) für schwer- und mehrfachbehinderte Menschen sowie Senioren mit Behinderungen,
- Einrichtungen, die der Begegnung und dem Austausch von Menschen mit und ohne Behinderung dienen, z. B. Begegnungsstätte, Treffpunkt-Cafe.

A.2 **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO)
Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.

A.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
siehe Eintrag in der Nutzungsschablone.

Ausnahme:

In den Baugebieten kann eine weitere Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Überschreitung durch notwendige Garagen bedingt ist, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden, und diese Garagen intensiv begrünt sind (Erdüberdeckung mind. 0,5 m) (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

A.2.2 Geschossflächenzahl, Geschossfläche (§ 20 BauNVO)
siehe Eintrag in der Nutzungsschablone

Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen deren Grundflächen die zulässigen Grundflächen unter den Voraussetzungen des § 21 a Abs. 3 BauNVO überschreiten sowie von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21 a Abs.4 Nr. 3 BauNVO).

A.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

Dachoberkanten (OK)
siehe Eintrag in den überbaubaren Grundstücksflächen

Die Höhen der Dachoberkanten sind als Höchstmaße über der angegebenen Bezugshöhe festgelegt.

OK Die Höhen der obersten Dachbegrenzung (ohne Attika) baulicher Anlagen im Normalnullsystem (Neues System).

Ausnahmen (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Ausnahmsweise können die Höhenbegrenzungen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile bis max. 3,50 m überschritten werden.

A.3 **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.

Es bedeuten:

a = Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Es sind Gebäude und Gebäudegruppen ohne Längenbeschränkung im Sinne der offenen Bauweise zugelassen.

A.4 **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

(entsprechend Festlegung im Lageplan)

Baugrenzen

Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu erstellen.
Gebäudeteile unterhalb der Geländeoberfläche dürfen die Baugrenze überschreiten.

Ausnahmsweise kann ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen sowie Vorbauten (Erker, Balkone etc.) über die festgelegte Baugrenze bis max. 1,5 m zugelassen werden, wobei die Summe der Vorbauten nicht mehr als 30% der zugehörigen Gebäudeseite betragen darf. Die maximale Länge der einzelnen Vorbauten darf 5,0 m nicht überschreiten.

A.5 **Flächen für Stellplätze und Garagen** (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Garagen unterhalb der Geländeoberfläche sind generell zugelassen. Ausnahmsweise dürfen sie bis zu 1,00 m über die Geländeoberfläche hinausragen, wenn ihre Garagendecke begrünt ist. (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Garagen mit Flachdächern sind zu begrünen

A.6 **Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(siehe Festlegung im Lageplan)

Bereiche ohne Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Entlang der Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (Neuen Ramtelstraße - L 1141) sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge nicht zulässig.

Verkehrsgrünflächen
Die ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen sind Bestandteil der Verkehrsanlagen.

A.7 **Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und technischen Vorkehrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäudefassaden entlang der Neuen Ramtelstraße

Passive Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – sind in den gekennzeichneten Bereichen erforderlich und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die schutzbedürftigen Einrichtungen an der West-, Ost- und Nordfassade der geplanten Bebauung erfordern in den gekennzeichneten Bereichen zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) vor dem Verkehrslärm, ausgehend von der Neuen Ramtelstraße (L 1141).

Es wird empfohlen, an den zur Neuen Ramtelstraße gerichteten Fassaden keine Räume mit schutzbedürftiger Nutzung im Nachtzeitraum im Sinne der DIN 4109 anzuordnen oder das Schalldämm-Maß dieser Fassaden gemäß der Tabelle 8 der DIN 4109 auszulegen und Schlaf- und Kinderzimmer (Ruheräume) mit Fenstern oder Türen zur Neuen Ramtelstraße mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen, die die Raumlüftung bei geschlossenen Fenstern ermöglichen.

Auf das Gutachten des Ingenieurbüros für technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom Oktober 2012 wird verwiesen.

A.8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Dachbegrünung: Bei Flachdächern sind mindestens 50 % der Dachflächen auf einem kulturfähigen Substrat mit einer durchwurzelbaren Schichtdicke von mind. 0,15 m extensiv zu begrünen, zu unterhalten und bei Beschädigung zu ersetzen.

Pflanzengesellschaften aus Sedum- u. Saxifraga-Arten, Sand-Thymian, Hauswurz, Gräser in Arten, u.ä.

Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Verkehrsgrün: Die mit Gehölzen bestandenen Flächen dienen der städtebaulichen Gestaltung. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, abgängige Bäume sind zu ersetzen. Pflegemaßnahmen in Form von Verjüngungs- bzw. Erhaltungseingriffen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar jeden Jahres zulässig, aber abschnittsweise vorzunehmen.

Auf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Abteilung Stadtentwicklung und Umweltplanung vom Juni 2010 wird verwiesen.

A.9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers in den an den öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken erforderlichen Flächen für Abgrabungen und Auffüllungen (Böschungen) sowie für Stützmauern werden entsprechend der Eintragung im Lageplan zum Bebauungsplan als Bestandteil der Verkehrsanlagen festgesetzt. Hinter den Stützmauern wird eine Fläche auf den angrenzenden Grundstücken mit einer Breite, die der Höhe der Stützmauer (gemessen vom Fundament bis zur Krone) entspricht, jedoch mindestens 2,0 m beträgt, für erforderliche unterirdische Stützbauwerke (Fundamente) und als notwendige Arbeitsflächen festgesetzt.

B. Hinweise

B.1 Heilquellenschutzgebiet

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes (HQS) zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart - Bad Cannstatt und Stuttgart - Berg. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002 ist zu beachten.

Zum Schutz der Außenzone ist bei einer evtl. vorgesehenen Nutzung der Boden- und / oder Grundwassertemperatur beim Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaftsamt, die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

B.2 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: „Römische Siedlungsreste / Villa rustica“. Im Plangebiet ist daher bei Bodeneingriffen mit weiteren archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

Zur Feststellung von Ausdehnung und Erhaltungszustand sind im Zuge der Baumaßnahmen auf Kosten des Planungsträgers archäologische Prospektionen / Sondagen mit einem Bagger mit Grabenräumschaufel in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Diese Maßnahme ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren frühzeitig durchzuführen, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 86 des Regierungspräsidiums Stuttgart die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Bauherren finanziert werden muss.

B.3 Grundwasser

Zum Grundwasserschutz sind grundsätzlich heute oder künftig alle von PKW und LKW befahrenen Flächen dicht, mit einem vollversiegelnden Oberflächenbelag zu befestigen. Das gilt auch für eine Tiefgaragenzufahrt.

Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn nachweisbar mind. eine 1 m mächtige bindige Deckschicht nach Herstellung einer Tiefgarage erhalten geblieben ist und ein ganzjähriger Mindestabstand zum Grund- und Schichtwasser von ebenfalls mind. 1 m eingehalten wird. Unter diesen Voraussetzungen können für PKW Stellplätze ebenfalls wasserdurchlässige Oberflächenbeläge verwendet werden. Es ist nur zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass kein Niederschlagswasser von den befahrbaren Flächen auf die Stellplätze gelangen kann.

Eine dauerhafte Absenkung und Ableitung von Schicht- oder Grundwasser ist unzulässig. Sollte wider Erwarten im Rahmen von Gründungs- und Erschließungsmaßnahmen Grund- oder Schichtwasser freigelegt werden, ist umgehend ein Baustopp einzulegen und das Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, einzuschalten.

Im Plangebiet sind grundsätzlich entsprechend § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung (RVO) zum Heilquellenschutzgebiet (HQS) alle Handlungen zu unterlassen, die den Zustand des Grundwassers beeinträchtigen könnten.

✱ Ergänzung vom 01.02.2013 (GR 19.03.2013):
Das von den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in die Mischwasserkanalisation der Stadt Leonberg einzuleiten.

B.4 **Bodenschutz / Altlasten**

Unvermeidbarer, unbelasteter Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden abzuschieben und bis zur Wiederverwertung in profilierten und geglätteten Mieten zu lagern. Vorgehen nach DIN 18731.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten geruchlich oder optisch auffällige Bodenmaterialien angetroffen, so ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen – Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen.

B.5 **Niederschlagswasserbeseitigung**

Soweit für einen geplanten Neubau eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung von befestigten und / oder Dachflächen, z. B. durch Versickerung in das Grundwasser, geplant wird, ist diese dem Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, rechtzeitig anzuzeigen. Es ist vorab zu prüfen, ob bei den anstehenden Schichten eine ausreichende Versickerungsleistungsfähigkeit besteht. Diese ist nachzuweisen.

B.6 **Pflichten des Eigentümers** (§ 126 Abs. 1 BauGB)

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.

B.7 **Fachgutachten**

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten bzw. vorhandenen Gutachten:

- „Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ von Dipl.-Biol. Peter-Christian Quetz, Stuttgart, Mai 2012
- „Luftschadstoffgutachten zu den baulichen Planungen an der Neuen Ramtelstraße in Leonberg“ von Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe, Juni 2012
- „Schalltechnische Beurteilung“ von Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, Oktober 2012
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Michael Kübler, Stadtplanungsamt, Stadt Leonberg, Februar 2010

dienen der Erläuterung und Überprüfung der Planungsabsichten.

C. **Satzung über örtliche Bauvorschriften** (§ 74 LBO)

C.1 **Dachgestaltung** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

C.1.1 **Dachform, Dachneigung**

Im Sondergebiet sind Dachformen wie z. B. Sattel-, Pult- oder Flachdächer zulässig, wobei die festgelegten Oberkanten durch die Firste nicht überschritten werden dürfen.

Auf den Dachflächen sind Solarenergienutzungen zulässig. Die Begrünungsflächen

unter den Solaranlagen zählen zum Grünteil (siehe Punkt A 8: Dachbegrünung).

C.2 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Für die Fassaden sind folgende Materialien zulässig: Putz, Glas, Metall und Materialien wie Naturstein, Holz und Sichtbeton. Farbanstriche sind in gedeckten Farben mit einem Helligkeitsbeiwert von mind. 50 auszuführen. Abweichungen können bei einem mit der Stadt abgestimmten Farb- und Materialkonzept zugelassen werden.

Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind an den Fassaden zulässig.

Die Fassadenelemente sind so auszuführen, dass von den der Neuen Ramtelstraße (L 1141) keine Blendwirkungen oder Spiegelungen eintreten.

C.3 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder des Vertriebes zugelassen. An Gebäudefassaden dürfen sie nicht mehr als 10 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen und eine maximale Größe von 20 m² pro Fassadenseite nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist je Grundstück eine selbstständige Werbeanlage (z. B. Fahne, Werbepylon) zulässig. Diese selbstständige Werbanlage darf eine Höhe von 6 m nicht überschreiten.
Werbeanlagen dürfen die Attika der jeweiligen Gebäude nicht überschreiten.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Wechsel- und Lauflicht), Videowände und Lichtwerbung in grellen Farben sowie Großflächenwerbung mit Schrifthöhen über 1,50 m Höhe sind nicht zulässig.

An den Nordfassaden entlang der Neuen Ramtelstraße (L 1141) sind Werbeanlagen nur an der Fassade – nicht im Bereich der Attika und darüber - zulässig.

Mit Werbeanlagen ist ein Abstand von mind. 20 m vom Fahrbahnrand der L 1141 (Neue Ramtelstraße) einzuhalten.

C.4 Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsleitungen sind im gesamten Plangebiet nicht zugelassen.

C.5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.